

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Marktfestsetzung

Wir bitten Sie, die Anzeige rechtzeitig, d. h. etwa 6 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen. Es müssen zahlreiche weitere Ämter oder Behörden vom Ordnungsamt einbezogen werden. Dazu ist ein zeitlicher Vorlauf notwendig.

Zu Ziffer:

1. Bitte geben Sie den Veranstalter, also den Gesamtverantwortlichen an. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung erreichbar sein.
2. Bitte beschreiben Sie Ihre Veranstaltung. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige.
3. Die veranstaltungsleitende Person muss während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung vor Ort und erreichbar sein.

Bitte geben Sie an, ob Sie ein Sicherheitskonzept erstellen. Bei jeder Veranstaltung sind die Gefährdungen und entsprechende Maßnahmen zu prüfen und zu beschreiben. Ein Sicherheitskonzept fügen Sie bitte bei, wenn es die Art und der Umfang der Veranstaltung erfordern. Dazu beraten Sie die Mitarbeiter des Ordnungsamtes.

4. Bitte geben Sie die genaue Anzahl sowie Maße der Aufbauten an. Ggf. ist eine Anzeige für fliegende Bauten erforderlich. Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden wie Zelte, Bühnen, Tribünen, Schaustellergeschäfte.

Bevor Fliegende Bauten erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, bedürfen diese nach § 76 Sächsischer Bauordnung einer Genehmigung. Ist die Genehmigung erteilt, bedarf es nur noch einer Anzeige:

<https://chemnitz.de/dienstleistungsportal/?filter-letter=A#alphabet>

Dies gilt beispielsweise für:

- Bühnen mit einer Größe ab 100 m² oder eine Höhe von mehr als 5 m oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche von mehr als 75m²
- Fliegende Bauten, die von Besuchern betreten werden und
- Fliegende Bauten ab 5 m Höhe
- Fliegende Bauten mit einer Höhe ab 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von mehr als 1 m/s haben.

Zur Gebrauchsabnahme sind die Prüfbücher mit den aktuellen Ausführungsgenehmigungen bereit zu halten bzw. müssen Ansprechpartner für jede Anlage anwesend sein.

5. Bitte geben Sie den genauen Veranstaltungsort an, beschreiben Sie diesen gegebenenfalls zusätzlich. Ein aussagefähiger, maßstäblicher und bemaßter Lageplan ist bei jeder Veranstaltung vorzulegen.
6. Machen Sie bitte genaue Angaben.

Feuerwerke sind im Ordnungsamt anzuzeigen:

<https://chemnitz.de/dienstleistungsportal/?filter-letter=F#alphabet>

Geben Sie den Lärmschutzverantwortlichen an. Dieser muss während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.

Füllen Sie bei Beschallung die Anlage Lärmschutz aus.

7. Bitte geben Sie an, wer Speisen und Getränke verkauft und, ob derjenige bereits eine Erlaubnis oder Reisegewerbekarte dafür besitzt. Eine Erlaubnis haben beispielsweise Gaststätteninhaber. Sollte keine Erlaubnis oder Reisegewerbekarte vorliegen, muss die Anzeige für ein vorübergehendes Gaststätten-gewerbe erfolgen:

<https://chemnitz.de/dienstleistungsportal/?filter-letter=G&id=70a419ee-5760-4e88-b9bb-e86dcd2cd98e#alphabet>

Bitte beachten Sie, dass jeder Verkäufer die entsprechende Erlaubnis oder Reisegewerbekarte besitzen oder eine entsprechende Anzeige erstatten muss.

Fassen Sie mehrere Verkäufer bitte auf einer zusätzlichen Liste zusammen.

8. Bitte geben Sie den Ordnungsdienst an, der auf Ihrer Veranstaltung tätig sein wird.
Fügen Sie bitte einen Ordneinsatzplan, ggf. auch ein Ordneinsatzkonzept bei.
9. Besonderheiten können z.B. das geplante Aufsteigen von Drohnen oder auch hohe Personendichten oder andere ungewöhnliche Veranstaltungsmerkmale sein.
10. Der Nachweis über die gewerbliche Zuverlässigkeit ist gemäß § 69a Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung zwingend vorgeschrieben. Bei Gewerbetreibenden ist sowohl das Führungszeugnis sowie auch der Gewerbezentralregisterauszug vorzulegen. Bei Vereinen reicht das Führungszeugnis aus.
11. Kreuzen Sie bitte die Anlagen an, die Sie beifügen. Folgende Unterlagen sind immer beizulegen:
- aussagefähiger, maßstäblicher und bemaßter Lageplan
 - Veranstaltungskonzeption
 - Miet-/oder Überlassungsvertrag bzw. Antrag für Straßennutzung
 - Händler-/Ausstellerliste
 - Nachweis Veranstalterhaftpflicht
- Alle weiteren im Formular angegebenen Anlagen legen Sie bitte bei, wenn die jeweilige Anlage auf Ihre Veranstaltung zutrifft.

Ausfüllhinweise Anlage Lärmschutz

Bei Veranstaltungen mit Beschallung ist die Anlage Schallschutz auszufüllen und um die aufgeführten Angaben zu ergänzen. Die Informationen/Angaben sind für eine immissionsschutzfachliche/-rechtliche Bewertung unbedingt erforderlich. Sie werden der Veranstaltungserlaubnis und möglichen Überwachungen zugrunde gelegt.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- maßstäblicher Lageplan (z. B. aus dem Themenstadtplan der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/stadtplan/index.html) oder Google Maps oder Google Earth), dieser muss die Veranstaltungsfläche enthalten mit:
 - dem/den Bühnenstandort/en + Standorte des Lautsprechers/der Lautsprecher mit der Beschallungseinrichtung/den Beschallungsrichtungen (Pfeil/e)
 - die zu beschallende/n Fläche/n mit Abmessungen zur Bestimmung der Flächengröße/n in m²,
(Als zu beschallende Fläche ist die Fläche zu verstehen, bis zu deren Rand die Besucher/innen mit der Beschallung erreicht werden sollen.)
 - soweit vorgesehen: Tanzfläche/n mit Abgabe der Abmessungen
 - wenn bekannt: den Standort des FOH oder des Mischpults mit Angabe der Entfernung zur Bühne,
 - im Lageplan gekennzeichnet die umliegenden nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebäude, Hotels, Krankenhäuser/Pflegeheime, Klein- und Erholungsgärten, ...),
- als Liste die umliegenden nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebäude, Hotels, Krankenhäuser/Pflegeheime, Klein- und Erholungsgärten, ...),
- Anzahl der erwarteten Besucher/innen,
- die vorgesehenen Beschallungszeiten
- Name der für Licht- und Tontechnik beauftragten Firma

Fehlen diese Angaben oder sind sie zu ungenau, müssen von der Behörde Annahmen getroffen werden, die unter Umständen die zu erwartenden Auswirkungen der Veranstaltung nicht richtig widerspiegeln und zu unnötigen beschränkenden Festlegungen oder zur Ablehnung der Veranstaltung führen könnten. Bei der Feststellung von Verstößen gegen diese Festlegungen im Rahmen von Überwachungen können durch die Behörden ggf. Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Bitte füllen Sie also die Anlage Schallschutz gewissenhaft aus und ergänzen Sie sie ebenfalls gewissenhaft.

Vielen Dank.